

BVGer C-3911/2017 vom 17. Juni 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3911_2017

FR: TAF C-3911/2017 du 17 juin 2018

IT: TAF C-3911/2017 del 17 giugno 2018

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 7. Juli 2017 wird insoweit gutgeheissen, als der angefochtene Einspracheentscheid vom 3. Juli 2017 aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen zum Erlass einer Verfügung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Der Beschwerdeführerin wird eine Parteientschädigung von Fr. 1'737.00 ausgerichtet.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: David Weiss Roland Hochreutener
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind. Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.